

Vorsorgereglement der Pensionskasse AR

gültig ab 1. Januar 2026

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

Versicherter Jahreslohn

Art. 6

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsabzug (vgl. Anhang 1).

Finanzierung

Art. 7

Die Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge der versicherten Person und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Die versicherte Person hat gemäss Vorsorgeplan ggf. die Möglichkeit, anstelle der Standard-Sparbeiträge freiwillig höhere Sparbeiträge gemäss den Sparplänen Plus oder Max zu leisten.

Einlagen

Art. 9

Es besteht die Möglichkeit, freiwillige Einlagen zu tätigen, um Beitragslücken zu schliessen. Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Leistungen im Alter

Art. 10 - Art. 12

Altersrente: Die Umwandlung des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben in eine Altersrente erfolgt in Abhängigkeit des Pensionierungsalters und des entsprechenden Umwandlungssatzes (vgl. Anhang 1).

Alterskapital: Bis zu 100% des Sparguthabens zuzüglich allfälliges Zusatz-Sparguthaben bei Pensionierung.

Vorzeitige Pensionierung ab Alter 58 oder aufgeschobene Pensionierung bis Alter 70.

Pensionierten-Kinderrente in der Höhe der obligatorischen BVG-Kinderrente; Ausrichtung frühestens ab Vollendung des 65. Altersjahres.

Leistungen bei Invalidität

Art. 13 - Art. 14

Die Höhe der Invalidenrente und der Invaliden-Kinderrente sowie die Befreiung von der Beitragszahlung sind im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Ablösung durch Altersleistung).

Leistungen im Todesfall

Art. 15 - Art. 19

Die Rentenleistungen im Todesfall sind:

- Ehegattenrente
- Lebenspartnerrente
- Rente an geschiedene Ehegatten
- Waisenrente

Die Höhe dieser Hinterlassenenrenten ist im Vorsorgeplan festgelegt.

Die Anmeldung eines Lebenspartners für eine Lebenspartnerrente muss zu Lebzeiten und vor der Pensionierung erfolgt sein.

Das Todesfallkapital ist in Art. 19 geregelt.

Leistungen bei Austritt

Art. 20 - Art. 23

Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben.

Wohneigentumsförderung

Art. 27

Vorbezug oder Verpfändung von Vorsorgeleistungen für den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf.

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 1	Name, Zweck und Allgemeines	1
Art. 2	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	2
Art. 3	Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58	4
Art. 4	Alter, ordentliches Rücktrittsalter	5
Art. 5	Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 6	Versicherter Jahreslohn	6
B.	Finanzierung	8
Art. 7	Beiträge	8
Art. 8	Sparguthaben	9
Art. 9	Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen	10
C.	Leistungen im Alter	12
Art. 10	Altersrente	12
Art. 11	Alterskapital	13
Art. 12	Pensionierten-Kinderrente	13
D.	Leistungen bei Invalidität	14
Art. 13	Temporäre Invalidenrente	14
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	15
E.	Leistungen im Todesfall	16
Art. 15	Ehegattenrente	16
Art. 16	Lebenspartnerrente	17
Art. 17	Rente an geschiedene Ehegatten	18
Art. 18	Waisenrente	18
Art. 19	Todesfallkapital	19
F.	Leistungen bei Austritt	21
Art. 20	Fälligkeit der Austrittsleistung	21
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	21
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	22
Art. 23	Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt	22
G.	Ehescheidung	23
Art. 24	Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich	23
Art. 25	Vorsorgeausgleich bei versicherten und invaliden Personen	24
Art. 26	Vorsorgeausgleich nach Pensionierung oder Rücktrittsalter, Scheidungsrente	24
H.	Finanzierung von Wohneigentum	26
Art. 27	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	26

I.	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	28
Art. 28	Koordination der Vorsorgeleistungen	28
Art. 29	Rückgriff und Subrogation	29
Art. 30	Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle	29
Art. 31	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	30
Art. 32	Leistungsverbesserungen bei laufenden Renten	30
Art. 33	Gemeinsame Bestimmungen	31
Art. 34	Haftungsbegrenzung	31
Art. 35	Teilliquidation	32
J.	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	33
Art. 36	Verwaltungskommission	33
Art. 37	Geschäftsführung, Geschäftsjahr	34
Art. 38	Revisionsstelle, Expertin oder Experte	34
Art. 39	Informations- und Auskunftspflicht	35
Art. 40	Datenschutz, Schweigepflicht	35
Art. 41	Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen	36
K.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 42	Inkrafttreten, Änderungen	38
Art. 43	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	38
Art. 44	Übergangsbestimmungen	38
Art. 45	Besitzstandsrenten	40
L.	Abkürzungen und Begriffe	43
M.	Anhänge zum Vorsorgereglement	45
	Anhang 1 Grenzbeträge, Zinssätze, Umwandlungssätze	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Zweck und Allgemeines

Rechtsform und Sitz	¹ Unter dem Namen Pensionskasse AR besteht im Sinne von Art. 108 KV eine nach versicherungstechnischen Grundsätzen geführte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Herisau.
Zweck	² Die Pensionskasse AR dient der beruflichen Vorsorge der Versicherten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
Rechte und Pflichten	³ Die Verwaltungskommission erlässt dieses Reglement gestützt auf Art. 11 Abs. 2 PKG. Rechte und Pflichten der durch die Pensionskasse AR Begünstigten und des Arbeitgebers richten sich nach diesem Reglement.
Aufbau als Gemeinschaftseinrichtung	⁴ Die Pensionskasse AR ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Sie führt für alle angeschlossenen Arbeitgeber eine gemeinsame Bilanz und Betriebsrechnung und weist einen einzigen gemeinsamen Deckungsgrad aus. Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. Die Pensionskasse AR kann vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d abweichende Versicherungen anbieten, die in den Vorsorgeplänen geregelt werden. Oberstes Organ der Pensionskasse AR ist die paritätische Verwaltungskommission. Bestimmungen zu allfälligen Vorsorgekommissionen bei angeschlossenen Arbeitgebern finden sich im Organisationsreglement.
Registrierung gemäss BVG	⁵ Die Pensionskasse AR nimmt an der Durchführung der obligatorischen Vorsorge teil und ist deshalb im Register für die berufliche Vorsorge gemäss Art. 48 BVG eingetragen. Sie untersteht der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht.
Sicherheitsfonds	⁶ Die Pensionskasse AR ist nach Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen und finanziert diesen mit einem vom Bundesrat festgelegten jährlichen Beitrag.
Personenbezeichnungen	⁷ Die Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen.
Eingetragene Partnerschaft	⁸ Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz) entspricht in diesem Reglement derjenigen von Ehegattinnen und Ehegatten.
Lebenspartnerin, Lebenspartner (Konkubinat)	⁹ Das Konkubinat im Sinne einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft ist in Art. 16 (Lebenspartnerrente) definiert.

Art. 2 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

Versicherter Personenkreis	¹ Bei der Pensionskasse AR sind ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres versichert: a. die Angestellten und Behördenmitglieder des Kantons, b. das Personal der selbständigen öffentlichen Anstalten des Kantons einschliesslich Spitalverbund Appenzell Ausserrhoden und AR Informatik AG; c. die Lehrenden an den Volksschulen; d. das Personal von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebern, die vorwiegend öffentliche Aufgaben im Kanton wahrnehmen.
Eintrittsschwelle	² In die Pensionskasse AR aufgenommen werden Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn, der die Eintrittsschwelle von 6/8 der maximalen AHV-Altersrente übersteigt (vgl. Anhang 1). Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn von mindestens 1/4 der maximalen AHV-Altersrente können sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber freiwillig versichern lassen. Vorbehalten bleibt Abs. 4. Für teilinvalide Personen wird die Eintrittsschwelle nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 entsprechend herabgesetzt.
Arbeitnehmende im Dienste mehrerer Arbeitgeber	³ Arbeitnehmende, die im Dienste mehrerer von in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebern stehen und deren gesamter Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, können sich freiwillig versichern lassen. Der Jahreslohn pro Arbeitgeber muss mindestens 1/4 der maximalen AHV-Altersrente betragen. Arbeitnehmende, die in der Pensionskasse AR versichert sind, weil ihr Jahreslohn die Eintrittsschwelle übersteigt, können weitere, nicht obligatorisch zu versichernde Jahreslöhne ab mindestens 1/4 der maximalen AHV-Altersrente freiwillig versichern lassen, soweit die Jahreslöhne bei in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebern erzielt werden. Die Pensionskasse AR versichert keine Lohnanteile von Arbeitnehmenden, die diese bei anderen als den in Art. 2 Abs. 1 genannten Arbeitgebern beziehen.

Ausschlussbe-
dingungen

- ⁴ Nicht in die Pensionskasse AR aufgenommen werden:
- a. Arbeitnehmende, die das ordentliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
 - b. Arbeitnehmende, deren Arbeitsvertrag auf höchstens drei Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmenden von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt 4. Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
 - c. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
 - d. Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse AR beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen;
 - e. Arbeitnehmende, für welche die Verwaltungskommission eine Ausnahme von der Beitrittspflicht bewilligt, sofern anderweitig eine Versicherung mindestens im Umfang des BVG besteht;
 - f. Unterassistentz- und Assistentzärztinnen und -ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte in Ausbildung, sofern diese beim Verband Schweizerischer Assistentz- und Oberärztinnen und -ärzte versichert sind.

Einzelmitglied-
schaft

- ⁵ Die Geschäftsführung kann in begründeten Fällen die Weiterführung der Mitgliedschaft nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber nach Art. 2 Abs. 1 bewilligen, sofern die gesamten Beiträge nach Art. 7 Abs. 3 (Anteile der versicherten Person und des Arbeitgebers) weiterbezahlt werden und die versicherte Person nicht anderweitig obligatorisch zu versichern ist. Diese Weiterversicherung ist grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt und endet spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres. Für ehemalige Behördenmitglieder ist diese Weiterversicherung über die Frist von zwei Jahren hinaus zulässig.

Unbezahlter Urlaub

⁶ Bei einem unbezahlten Urlaub bis und mit einem Monat Dauer bleibt die Versicherung unverändert in Kraft. Die versicherte Person und ihr Arbeitgeber haben die gesamten Beiträge zu entrichten. Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als einen Monat, hat die versicherte Person ab dem zweiten Monat sämtliche Beiträge gemäss lit. a oder lit. b zu leisten. Vorbehalten bleibt lit. c.

Der versicherte Jahreslohn wird auf der Grundlage des Jahreslohns unmittelbar vor Beginn des unbezahlten Urlaubs berechnet.

Während eines unbezahlten Urlaubs von mehr als einem Monat und maximal sechs Monaten Dauer hat die versicherte Person der Pensionskasse AR vor Antritt des unbezahlten Urlaubs mitzuteilen, ob sie ab dem zweiten Monat die gesamte Versicherung (Alterssparen und Risikoversicherung), nur die Risikoversicherung für Invalidität und Tod weiterführen möchte oder ganz auf den Vorsorgeschutz verzichtet:

- a. Leisten sämtlicher Beiträge (Versicherung bleibt unverändert in Kraft);
- b. Leisten sämtlicher Beiträge, exkl. Sparbeiträge (Risikoversicherung bleibt unverändert in Kraft);
- c. keine Beitragszahlung, sofern eine schriftliche Verzichtserklärung erfolgt (ohne Verzichtserklärung wird die Risikoversicherung gemäss lit. b weitergeführt).

Bei Beitragsausfall endet der Vorsorgeschutz. Wird das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst, besteht kein Anspruch auf die gesetzliche Nachdeckung von einem Monat.

Die versicherte Person verpflichtet sich bei Weiterführung der Versicherung gemäss lit. a oder lit. b, eine Abredeversicherung für die Dauer des unbezahlten Urlaubs abzuschliessen.

Art. 3 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung nach Alter 58

Voraussetzungen

¹ Versicherte Personen, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird (Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung), können die Weiterführung der gesamten Versicherung (Alterssparen und Risikoversicherung) oder nur der Risikoversicherung verlangen. Die Weiterversicherung muss schriftlich bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Geschäftsstelle angemeldet werden.

Der Nachweis über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber ist von der versicherten Person zu erbringen.

Versicherter Jahreslohn

² Für die Weiterversicherung gilt der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn.

Beiträge

³ Die versicherte Person hat sämtliche eigenen Beiträge sowie sämtliche Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, ausser allfällige Arbeitgeber-Sanierungsbeiträge gemäss Art. 41. Bei Erhebung von Sanierungsbeiträgen entrichtet der bisherige Arbeitgeber den Arbeitgeberanteil.

Risikoversicherung, Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen)	⁴ Die Risikoversicherung ist obligatorisch. Das Alterssparen (Leisten von Sparbeiträgen) ist freiwillig. Die versicherte Person kann jeweils auf den 1. Januar eines Jahres beantragen, das Alterssparen zu sistieren bzw. wieder aufzunehmen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse AR bis spätestens 30. November gilt das gewählte Alterssparen auch für das Folgejahr.
Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung	⁵ Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung wird die Austrittsleistung in dem Umfang an diese überwiesen, als sie als Einlage in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Falls mindestens ein Drittel der Austrittsleistung zurückbleibt, wird die Versicherung weitergeführt. Der im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versicherte Jahreslohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung reduziert. Andernfalls gilt Abs. 6.
Ende	⁶ Die Weiterversicherung endet: a. auf Begehren der versicherten Person (per Monatsende); b. bei Eintritt eines Vorsorgefalls; c. bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung als Einlage in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden; d. mittels Kündigung durch die Pensionskasse AR bei Ausfall der Beitragszahlung per Ende desjenigen Monats, für welchen die letzte Beitragszahlung erfolgt; e. spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters. Nach Beendigung der Weiterversicherung werden in der Regel die Altersleistungen fällig.
Einschränkungen	⁷ Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Vorsorgeleistungen gemäss diesem Reglement in Rentenform bezogen, und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.
Freiwillige Einlagen	⁸ Freiwillige Einlagen sind gemäss den Bestimmungen von Art. 9 weiterhin möglich, auch wenn nur noch die Risikoversicherung weitergeführt wird.

Art. 4 Alter, ordentliches Rücktrittsalter

Alter für Beiträge	¹ Das Alter für die Bestimmung der Beiträge entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.
Ordentliches Rücktrittsalter	² Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Alter bei Pensionierung	³ Das für die Bestimmung des Umwandlungssatzes massgebende Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt dabei unberücksichtigt.

Art. 5 Beginn und Ende der Versicherung

Beginn	¹ Sofern die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 erfüllt sind, beginnt die Versicherung an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da die versicherte Person sich auf den Weg zur Arbeit begibt.
Ende	² Der Vorsorgeschutz endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, respektive mit der Unterschreitung der Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 2 (vorbehalten bleibt Art. 2 Abs. 3), sofern und soweit kein Anspruch auf Vorsorgeleistungen besteht. Die Ansprüche der Austretenden sind in Art. 20 bis Art. 23 geregelt.
Nachdeckung	³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während längstens eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig.

Art. 6 Versicherter Jahreslohn

Jahreslohn	¹ Der Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vermindert um gelegentlich anfallende Lohnbestandteile wie insbesondere: a. Dienstaltersgeschenke; b. ausserordentliche Zulagen für besondere Leistungen; c. Vergütungen und Zuschläge für Überstunden und Überzeitarbeit; d. Vergütungen für nicht bezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses; e. Entschädigungen bei Entlassungen. Lohnausfälle infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Vaterschaft, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen werden vom Jahreslohn nicht abgezogen. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwanken, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn festgesetzt werden.
Jahreslohn Maximum	² Der maximale Jahreslohn entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse 20 gemäss Besoldungsverordnung für die Angestellten des Kantons. Im Anschlussvertrag gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d können tiefere Maximallöhne festgelegt werden.
Koordinationsabzug	³ Der Koordinationsabzug entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 1). Für teilzeitbeschäftigte und teilinvaliden Personen wird der Koordinationsabzug dem Grad der Beschäftigung bzw. nach Massgabe der Rentenabstufung nach Art. 13 Abs. 3 angepasst.
Versicherter Jahreslohn	⁴ Der versicherte Jahreslohn entspricht jenem Teil des Jahreslohns, der den Koordinationsabzug übersteigt.
Minimum	⁵ Der versicherte Jahreslohn beträgt mindestens 1/8 der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang 1).
Unterjähriger Eintritt	⁶ Bei unterjährigem Eintritt wird der Jahreslohn auf die Basis eines Jahreslohns umgerechnet.

Rückwirkende Korrekturen	⁷ Rückwirkende Lohnkorrekturen aus dem Vorjahr werden auf Antrag des Arbeitgebers berücksichtigt, wenn sie bis zum 31. Januar des laufenden Jahres der Pensionskasse AR mitgeteilt werden.
Lohnreduktion nach Alter 58	⁸ Versicherte Personen, deren Jahreslohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich verlangen, dass der bisherige versicherte Jahreslohn bis zum ordentlichen Rücktrittsalter beibehalten wird. Voraussetzung dafür ist, dass die entsprechenden Beiträge weiterhin entrichtet werden. Die Weiterversicherung ist nur für denjenigen Teil des versicherten Jahreslohns zulässig, für den die versicherte Person keine Altersleistungen aus der Pensionskasse AR bezieht (Teilpensionierung).
Lohnanpassung bei Invalidität	⁹ Bei Invalidität wird die Vorsorge nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 aufgeteilt in einen invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

B. Finanzierung

Art. 7 Beiträge

- | | |
|--------------------------|---|
| Beginn Beitragspflicht | ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse AR. Bei untermonatigem Eintritt vor dem 16. Tag des Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu leisten, bei Eintritt ab dem 16. Tag des Monats entfallen die Beiträge für den laufenden Monat. |
| Ende Beitragspflicht | ² Die Beitragspflicht endet <ul style="list-style-type: none"> a. mit dem Austritt aus der Pensionskasse AR. Bei untermonatigem Austritt vor dem 16. Tag des Monats entfallen die Beiträge für den laufenden Monat, bei Austritt ab dem 16. Tag des Monats sind die vollen Monatsbeiträge zu leisten, b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen (vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 4), spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres, c. am Ende des Todesmonats oder d. bei Arbeitsunfähigkeit (im entsprechenden Umfang) nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung, spätestens aber sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. mit Beginn des Anspruchs auf eine Rente der IV. |
| Gesamtbeitrag | ³ Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen: <ul style="list-style-type: none"> a. Sparbeitrag; b. Risikobeitrag; c. Verwaltungskostenbeitrag. |
| Sparbeitrag | ⁴ Mit den Sparbeiträgen wird das Sparguthaben geäufnet. Die versicherte Person kann bei ihrem Eintritt und anschliessend einmal jährlich auf den 1. Januar zwischen den Sparplänen Standard, Plus und Max wählen. Sie hat die Pensionskasse AR spätestens bis am vorangehenden 30. November schriftlich darüber zu informieren. Unterlässt die versicherte Person eine Meldung, gilt der Sparplan Standard bzw. der zuletzt gewählte Sparplan. |
| Risikobeitrag | ⁵ Die Risikobeiträge werden verwendet zur Finanzierung: <ul style="list-style-type: none"> a. des Sterbe-, Invaliditäts- und Langleberisikos; b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds; c. eines höheren Umwandlungssatzes. <p>Die Risikobeiträge gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21.</p> |
| Verwaltungskostenbeitrag | ⁶ Die Verwaltungskostenbeiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten. Sie gehören nicht zur Austrittsleistung gemäss Art. 21. |
| Beitragshöhe | ⁷ Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt. |

Lohnreduktion nach Alter 58	⁸ Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Jahreslohns nach einer Lohnreduktion nach Alter 58 (vgl. Art. 6 Abs. 8) gehen die zusätzlichen Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge sowie allfällige Sanierungsbeiträge gemäss Art. 41 Abs. 5 zulasten der versicherten Person. Der Arbeitgeber kann sich an diesen zusätzlichen Beiträgen beteiligen.
Lohnabzüge	⁹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse AR die gesamten Beiträge in monatlichen Raten, die einem Zwölftel der jährlichen Beiträge entsprechen. Die Beiträge werden den versicherten Personen durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und monatlich mit den Beiträgen des Arbeitgebers an die Pensionskasse AR überwiesen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Pensionskasse AR einen Verzugszins in der Höhe des technischen Zinssatzes (vgl. Anhang 1).
Sparbeiträge bei Arbeitsunfähigkeit	¹⁰ Für versicherte Personen, die infolge Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, werden die Sparbeiträge nach dem Ende der Beitragspflicht, frühestens sechs Monate nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, bis zum Austritt oder zum Beginn einer Invalidenrente (Art. 13 Abs. 4), längstens aber 18 Monate im Umfang der Arbeitsunfähigkeit zu Lasten der Pensionskasse AR gemäss Sparplan Standard weiterbezahlt. Die Sparbeiträge berechnen sich auf dem versicherten Jahreslohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit. Im Invaliditätsfall erfolgt die Weiteräufnung des Sparkontos gemäss Art. 8 Abs. 7.

Art. 8 Sparguthaben

Sparkonto	¹ Für jede versicherte Person wird ein Sparkonto geführt.
Bildung Sparguthaben	² Dem Sparkonto werden gutgeschrieben: - die Sparbeiträge, - die Eintrittsleistungen, - die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung, - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung, - allfällige freiwillige Einlagen sowie - die Zinsen. Dem Sparkonto werden belastet: - Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung, - Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung.
Zusatz-Sparkonto	³ Dem Zusatz-Sparkonto werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.
Zinssatz	⁴ Die Zinssätze zur Verzinsung der Sparguthaben werden von der Verwaltungskommission jährlich aufgrund der finanziellen Lage der Pensionskasse AR festgelegt (vgl. Anhang 1). Der Mutationszinssatz wird im Voraus bestimmt und gilt für unterjährige Austritte und Vorsorgefälle. Der Zinssatz für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf Sparguthaben von versicherten Personen angewendet, die bis zum Jahresende nicht aus der Pensionskasse AR ausgeschieden sind.

Verzinsung	⁵ Der Zins wird auf dem Stand der Sparguthaben am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende des Kalenderjahres den Sparguthaben gutgeschrieben.
Pro rata Verzinsung	⁶ Wird eine Austrittsleistung eingebracht oder eine freiwillige Einlage getätigt, tritt ein Vorsorgefall ein, werden Kapitalleistungen für die Finanzierung von Wohneigentum oder infolge Ehescheidung erbracht oder scheidet die versicherte Person während des Jahres aus der Pensionskasse AR aus, wird der Zins im betreffenden Jahr pro rata temporis berechnet.
Führung Sparguthaben bei Invalidität	⁷ Das Sparkonto wird bis zum Wegfall der Invalidität, längstens aber bis zum ordentlichen Rücktrittsalter, mit Sparbeiträgen gemäss dem Sparplan Standard weitergeöffnet und verzinst. Der versicherte Jahreslohn entspricht demjenigen, nach dem sich die Invalidenrente bemisst. Bei Teilinvalidität erfolgen Aufteilung des Sparguthabens und dessen Weiteröffnung anteilmässig nach Massgabe der Rentenabstufung von Art. 13 Abs. 3.

Art. 9 Eintrittsleistung, freiwillige Einlagen

Eintrittsleistungen	¹ Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen und -einrichtungen, inkl. Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolice, sind als Eintrittsleistung in die Pensionskasse AR einzubringen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkonto gutgeschrieben. Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person eine Bestätigung über die vollständige Überweisung sämtlicher Austrittsleistungen verlangen.
Einlagen in Maximalleistungen	² Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann unter Beachtung von Abs. 6 vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit freiwillige Einlagen vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlagen kann dem Vorsorgeplan entnommen werden.
Einlagen in vorzeitige Pensionierung	³ Erreicht eine versicherte Person das maximale Sparguthaben gemäss Abs. 2, kann sie zusätzliche Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung vornehmen. Die Berechnung der möglichen Einlage kann dem Vorsorgeplan entnommen werden, wobei der allenfalls über dem maximalen Sparguthaben gemäss Abs. 2 liegende Betrag angerechnet wird. Diese freiwilligen Einlagen werden dem Zusatz-Sparkonto gutgeschrieben.

Weiterarbeit und
Einlagen in vor-
zeitige
Pensionierung

⁴ Arbeitet eine versicherte Person über das vorzeitige Pensionierungsalter hinaus, auf welches Einlagen gemäss Abs. 3 getätigt wurden, und übersteigt dadurch die sich aus dem Sparguthaben und dem Zusatz-Sparguthaben ergebende Altersrente die auf das ordentliche Rücktrittsalter projizierte Altersrente aus dem Sparguthaben (exkl. Zusatz-Sparguthaben) um mehr als 5%, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a. Die versicherte Person sowie der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr;
- b. Der zu diesem Zeitpunkt gültige Umwandlungssatz wird eingefroren, es sei denn, es erfolge eine Senkung des Umwandlungssatzes infolge einer allgemeinen Anpassung der Umwandlungssätze. Bei definitiver Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die fällige Altersrente mit diesem eingefrorenen Umwandlungssatz bestimmt;
- c. Sämtliche Sparguthaben werden nicht mehr verzinst.

Nicht anwendbar sind diese Massnahmen, wenn obige Überschreitung die Folge von Beschäftigungsgradänderungen oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ist.

Bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform (Art. 11) ist obige Beschränkung sinngemäss anwendbar.

Steuerliche Ab-
zugsfähigkeit

⁵ Die steuerliche Abzugsfähigkeit einer freiwilligen Einlage ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

Einschränkungen

⁶ Werden freiwillige Einlagen getätigt, dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, sind freiwillige Einlagen erst möglich, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Versicherte Personen, die einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt haben, dürfen nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters freiwillige Einlagen vornehmen, soweit die Einlagen zusammen mit den Sparguthaben und den Vorbezügen die gemäss Vorsorgeplan reglementarisch maximal möglichen Einlagen nicht überschreiten.

Bezug von Al-
tersleistungen

⁷ Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

Keine solche Reduktion erfolgt, wenn die versicherte Person bereits teilpensioniert ist und einen entsprechend tieferen versicherten Jahreslohn und tieferen Beschäftigungsgrad aufweist.

Zuzüger aus dem
Ausland

⁸ Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die Summe der jährlichen freiwilligen Einlagen 20% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen.

Einlage des Ar-
beitgebers

⁹ Freiwillige Einlagen können auch durch den Arbeitgeber geleistet werden.

C. Leistungen im Alter

Art. 10 Altersrente

Anspruch	¹ Mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslange Altersrente. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist möglich.
Vorzeitige Pensionierung	² Die vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer vorzeitigen Pensionierung erhält die versicherte Person ab Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Altersrente aus der Pensionskasse AR.
Teilpensionierung	³ Bei teilweiser Erwerbsaufgabe ab Vollendung des 58. Altersjahres kann die versicherte Person eine Teilpensionierung verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, wird eine Teil-Altersrente im Umfang der prozentualen Reduktion des Jahreslohns fällig. Es gelten folgende Bedingungen: - Beim ersten Teilbezug muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% reduzieren; - Bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 10% eines Vollzeitpensums reduzieren; - Die Teilpensionierung erfolgt in höchstens fünf Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt. Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle (Anhang 1), wird die gesamte Altersrente fällig.
Aufgeschobene Pensionierung	⁴ Bei Weiterführung des Arbeitsverhältnisses über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus wird die Altersrente im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällig, spätestens aber mit Vollendung des 70. Altersjahres. Die versicherte Person kann nach ordentlichem Rücktrittsalter auf die Erhebung von Sparbeiträgen (versicherte Person und Arbeitgeber) verzichten. Sie teilt dies der Pensionskasse AR spätestens im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres unwiderruflich mit.
Höhe	⁵ Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparguthaben zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 1.
Tod während Aufschub	⁶ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.
Invaliddität nach Pensionierung oder Rücktrittsalter	⁷ Wird die versicherte Person nach einer vorzeitigen Pensionierung oder nach dem ordentlichen Rücktrittsalter invalid, besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen, sondern es werden weiterhin die Altersleistungen erbracht bzw. ausgelöst.

Art. 11 Alterskapital

- | | |
|---|---|
| Kapitalbezug | ¹ Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente bis zu 100% des Sparguthabens zuzüglich eines allfälligen Zusatz-Sparguthabens beziehen. Ein solcher Kapitalbezug führt zu einer entsprechenden Kürzung der Altersrente und der mitversicherten Leistungen. Im Umfang des Bezugs des Alterskapitals sind alle entsprechenden reglementarischen Ansprüche gegenüber der Pensionskasse AR abgegolten. |
| Schriftliche Erklärung | ² Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung oder Teilpensionierung eingereicht werden.

Wird das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst, entfällt die Frist von einem Monat. |
| Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten | ³ Ist die versicherte Person verheiratet, ist der Kapitalbezug nur gültig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen. |
| Anzahl Kapitalbezüge | ⁴ Die versicherte Person kann bis zur vollständigen Pensionierung maximal drei Alterskapitalbezüge vornehmen. |
| Tod bei Aufschub | ⁵ Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihres (angemeldeten) Alterskapitals über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus, wird mit dem Alterskapital wie mit einem Todesfallkapital gemäss Art. 19 verfahren. |

Art. 12 Pensionierten-Kinderrente

- | | |
|---------------|---|
| Anspruch | ¹ Anspruch auf Pensionierten-Kinderrenten haben Altersrentenbeziehende für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte. |
| Beginn / Ende | ² Die Pensionierten-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Altersrente, frühestens aber nach Vollendung des 65. Altersjahres. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Altersrente wegfällt, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet. |
| Höhe | ³ Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der obligatorischen BVG-Altersrente. |

D. Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Temporäre Invalidenrente

Anspruch ¹ Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse AR versichert waren.

IV-Grad ² Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad. Bei teilweise Erwerbstätigen ermittelt die Pensionskasse AR den Invaliditätsgrad auf Basis der Feststellungen der IV selbst.

Massgebend für die Leistungsbemessung ist die versicherte Erwerbstätigkeit beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat.

Auf dem überobligatorischen Teil der Invalidenrente kann die Verwaltungskommission vom Entscheid der IV abweichen, sofern die Vertrauensärztin oder der Vertrauensarzt der Pensionskasse AR diese Korrektur mit einem Gutachten unterstützt.

Rentenabstufung ³ Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer ganzen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70% besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente;
- b. bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad;
- c. bei einem Invaliditätsgrad unter 50% gelten die folgenden prozentualen Anteile:

Invaliditätsgrad	Prozentualer Anteil
40%	25.0%
41%	27.5%
42%	30.0%
43%	32.5%
44%	35.0%
45%	37.5%
46%	40.0%
47%	42.5%
48%	45.0%
49%	47.5%

Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% begründet keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 4.

Beginn ⁴ Die Invalidenrente wird ausbezahlt ab Rentenbeginn der IV, frühestens jedoch nach Ablauf der arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder von Taggeldleistungen, sofern diese mindestens 80% des entgangenen Jahreslohns betragen und die Taggeldversicherung vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde.

Renten Anpassung	⁵ Eine Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte ändert.
Ende	⁶ Der Rentenanspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder dem Tod, spätestens jedoch mit Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.
Höhe	⁷ Die Höhe der jährlichen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Sie bemisst sich am durchschnittlichen versicherten Jahreslohn, den die versicherte Person in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit erzielt hat.
Zusatz-Sparguthaben	⁸ Ein allfälliges Zusatz-Sparguthaben wird im Zeitpunkt der ersten Invalidenrentenzahlung ausbezahlt. Bei teilweiser Invalidität erfolgt die Auszahlung nach Massgabe der Rentenabstufung nach Abs. 3.
Revisionen und Kontrolluntersuchungen	⁹ Invalidenrentenbeziehende sind verpflichtet, der Pensionskasse AR allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Pensionskasse AR gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann. Weiter sind sie dazu verpflichtet, sich den durch die Verwaltungskommission angeordneten ärztlichen Kontrolluntersuchungen zu unterziehen. Im Weigerungsfall kann die Verwaltungskommission eine Kürzung oder den Entzug der Invalidenrente aussprechen.
Geburtsgebrechen	¹⁰ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Invalidenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

Anspruch	¹ Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Invalidenrentenbeziehende für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente gemäss Art. 18 beanspruchen könnte.
Beginn / Ende	² Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt, wenn die zugrundeliegende Invalidenrente endet, spätestens aber, wenn der Anspruch gemäss Abs. 1 endet.
Höhe	³ Die Höhe der jährlichen Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 3.

E. Leistungen im Todesfall

Art. 15 Ehegattenrente

Anspruch	¹ War die verstorbene Person im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, versichert oder bezog sie im Zeitpunkt des Todes von der Pensionskasse AR eine Alters- oder Invalidenrente, hat die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Ehegattenrente, sofern sie oder er im Zeitpunkt des Todes a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder mit Anspruch auf Waisenrente aufkommen muss oder b. das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Lebenspartnerschaft nach Art. 16 wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet.
Einmalige Abfindung	² Erfüllt die Ehegattin oder der Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, hat sie oder er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei obligatorischen Jahresrenten gemäss BVG.
Beginn und Ende	³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder die laufende Rente der verstorbenen Person wegfällt. Er erlischt mit dem Tode der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten.
Höhe	⁴ Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
Rentenkürzungen	⁵ Ist die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte mehr als zehn Jahre jünger als die versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes die Differenz von zehn Jahren übersteigende ganze Jahr um 2.5% der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50%. Diese Kürzung entfällt nach einer Ehedauer von mindestens 20 Jahren, wobei die Dauer einer Lebenspartnerschaft nach Art. 16 gemäss den Anspruchsvoraussetzungen angerechnet wird. Bei Eheschliessung nach Vollendung des 65. Altersjahres beschränken sich die Leistungen auf diejenigen gemäss BVG, ausser die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner wurde vor der Pensionierung (Invalidenrentenbeziehende: Vor Vollendung des 65. Altersjahres) angemeldet und die Lebensgemeinschaft wurde ununterbrochen mit der gleichen Person geführt.
Mindestleistungen Wieder- verheiratung	⁶ Der Anspruch auf die Ehegattenrente gemäss BVG ist in jedem Fall gewahrt. ⁷ Mit der Wiederverheiratung der überlebenden oder geschiedenen Ehegattin oder des überlebenden oder geschiedenen Ehegatten erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente. Die rentenbeziehende Person kann: a. eine einmalige Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Ehegattenrente verlangen, mit deren Auszahlung alle Ansprüche an die Pensionskasse AR erlöschen; b. auf die einmalige Abfindung verzichten. Sie hat dafür Anspruch auf Fortsetzung der Rentenzahlung im Falle der erneuten Verwitwung oder der Scheidung.

Geburtsgebre-
chen

⁸ Ist eine Person bei Beginn der Versicherung in der Pensionskasse AR infolge eines Geburtsgebrechens oder einer im Minderjährigenalter eingetretenen Invalidität zu mindestens 20% aber weniger als 40% arbeitsunfähig, besteht bezogen auf diese Ursachen für die Arbeitsunfähigkeit nur dann ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die Arbeitsunfähigkeit während der Versicherungszeit auf über 40% angestiegen ist und die Person zu mindestens 40% versichert war. Die Leistungen beschränken sich in diesem Fall auf diejenigen gemäss BVG.

Art. 16 Lebenspartnerrente

Anspruch; Defini-
tion der Lebens-
partnerschaft

¹ Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat die oder der von der versicherten oder rentenbeziehenden Person bezeichnete Lebenspartnerin oder Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern zusätzlich:

- a. die versicherte bzw. rentenbeziehende Person und die begünstigte Person unverheiratet sind, keine Verwandtschaft besteht und keine anderen juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB) gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten, und
- b. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mit der verstorbenen Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat; vorbehalten bleibt der Fall, bei dem ein Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen ist, und
- c. entweder die bezeichnete Lebenspartnerin oder der bezeichnete Lebenspartner im Zeitpunkt des Todes das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Lebenspartnerschaft gemäss lit. a und b mindestens während der letzten fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat, oder die bezeichnete Lebenspartnerin oder der bezeichnete Lebenspartner für mindestens ein Kind mit Anspruch auf Waisenrente der Pensionskasse AR aufkommen muss; und
- d. die Person vor ihrer Pensionierung der Geschäftsstelle die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin oder den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat. Bei Invalidenrentenbeziehenden muss die Mitteilung vor Vollendung des 65. Altersjahres gemacht worden sein.

Voraussetzungen

² Die begünstigte Person hat die für die Abklärung notwendigen Unterlagen einzureichen. Die Verwaltungskommission prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

Ende

³ Die Lebenspartnerrente endet

- a. mit der Verheiratung, oder
- b. mit dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft, die Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement ergeben würde, oder
- c. mit dem Tod der rentenbeziehenden Person.

Bei den Ereignissen gemäss lit. a und b besteht Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 15 Abs. 7.

- Abfindung ⁴ Erfüllt die begünstigte Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. a, b und d, nicht jedoch diejenige gemäss lit. c, besteht Anspruch auf eine Abfindung gemäss Art. 15 Abs. 2.

Art. 17 Rente an geschiedene Ehegatten

- Anspruch ¹ Geschiedene Ehegatten haben unter Vorbehalt von Abs. 2 Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe der obligatorischen Leistungen gemäss BVG, sofern
- a. die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
 - b. ihnen bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.
- Dauer ² Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht, solange die Rente gemäss Abs. 1 lit. b geschuldet gewesen wäre.
- Kürzung ³ Die Leistungen werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenleistungen der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Art. 18 Waisenrente

- Anspruch ¹ Die Kinder einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person haben Anspruch auf eine Waisenrente; Pflege- und Stiefkinder nur, wenn die verstorbene Person nachweislich für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
- Beginn / Ende ² Der Anspruch setzt in jenem Monat ein, in welchem der Lohn, eine Lohnersatzleistung oder eine allfällige laufende Alters- oder Invalidenrente der verstorbenen Person wegfällt, bzw. bei Vollwaisen die Ehegattenrente nicht mehr ausbezahlt wird. Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder mit Vollendung des 18. Altersjahres der Waisen.
- Sonderfälle ³ Waisenrenten werden auch nach Vollendung des 18. Altersjahres ausbezahlt:
- a. an Kinder, die im qualitativen Sinne der AHV in Ausbildung sind. Der Anspruch besteht bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahres;
 - b. an invalide Kinder bis zur Vollendung des 25. Altersjahres. Bei Teilinvalidität wird die Waisenrente nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 entsprechend herabgesetzt.
- Höhe ⁴ Die Höhe der jährlichen Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.
- Vollwaisen ⁵ Für Vollwaisen wird der Ansatz gemäss Abs. 4 verdoppelt, sofern nicht bereits eine Vorsorgeeinrichtung der verstorbenen Ehegattin oder des verstorbenen Ehegatten bzw. der verstorbenen Lebenspartnerin oder des verstorbenen Lebenspartners der verstorbenen versicherten Person eine Waisenrente ausrichtet oder eine Kapitalauszahlung gemäss Art. 33 Abs. 5 erfolgte.

Art. 19 Todesfallkapital

Anspruch

¹ Stirbt eine versicherte Person oder eine Bezügerin oder ein Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Beim Tod von Rentenbeziehenden entfällt ein Todesfallkapital, wenn zwischen dem Eintritt der Invalidität oder der Pensionierung und dem Todesfall mehr als fünf Jahre liegen. Bei früheren Invalidenrentenbeziehenden, deren Invalidenrente im ordentlichen Rücktrittsalter durch eine Altersrente abgelöst wurde, ist für die Dauer von fünf Jahren der Eintritt der Invalidität massgebend.

Begünstigungs-
ordnung

² Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung (vorbehalten bleibt eine schriftliche Begünstigenerklärung):

- a. die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte. Bei deren oder dessen Fehlen;
- b. die im Sinne von Art. 18 rentenberechtigten Kinder. Bei deren Fehlen:
- c. natürliche Personen, die von der verstorbenen Person bis zu ihrem Tod während mindestens 24 Monaten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss. Bei deren Fehlen:
- d. die nicht im Sinne von Art. 18 rentenberechtigten Kinder, sofern diese nicht schon unter lit. c fallen. Bei deren Fehlen:
- e. die Eltern oder die Geschwister.

Personen gemäss lit. c sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse AR zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurden.

Erklärung

³ Versicherte Personen sowie Invaliden- und Altersrentenbeziehende können zuhänden der Geschäftsführung der Pensionskasse AR schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und in welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die Begünstigenerklärung muss bereits zu Lebzeiten der verstorbenen Person bei der Pensionskasse AR vorgelegen haben.

Falls Personen gemäss Abs. 2 lit. b existieren, darf die versicherte Person die zu begünstigenden Personen gemäss Abs. 2 lit. a und b in der Erklärung zusammenfassen.

Falls keine Personen gemäss Abs. 2 lit. a bis c existieren, darf die versicherte Person die zu begünstigenden Personen gemäss Abs. 2 lit. d und e in der Erklärung zusammenfassen.

Fehlen einer Er-
klärung

⁴ Falls keine schriftliche Erklärung über die Verteilung des Todesfallkapitals vorliegt, wird das Todesfallkapital innerhalb der gemäss Rangordnung von Abs. 2 anspruchsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Geltendmachung
des Anspruchs

⁵ Die Anspruchsberechtigten müssen ihren Anspruch spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person gegenüber der Pensionskasse AR geltend machen. Bei späterer Geltendmachung ist der Anspruch verwirkt.

Höhe bei Tod
von versicherten
Personen

⁶ Beim Tod einer versicherten Person beträgt das Todesfallkapital 100% des vorhanden gewesenen Sparguthabens, abzüglich dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Bei Waisenrenten wird ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt.

Das Zusatz-Sparguthaben wird als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt.

Höhe bei Tod
von Rentenbe-
ziehenden

⁷ Beim Tod von Invaliden- oder Altersrentenbeziehenden beträgt das Todesfallkapital 50% (Abs. 2 lit. a bis c) bzw. 35% (Abs. 2 lit. d) des bei Eintritt der Invalidität oder Pensionierung vorhanden gewesenen Sparguthabens, abzüglich der bereits ausbezahlten Renten sowie dem Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen. Bei Waisenrenten wird ein Anspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr berücksichtigt.

Bei früheren Invalidenrentenbeziehenden, deren Invalidenrente im ordentlichen Rücktrittsalter durch eine Altersrente abgelöst wurde, ist das bei Eintritt der Invalidität vorhanden gewesene Sparguthaben massgebend.

F. Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

- Fälligkeit** ¹ Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, ohne dass Leistungen gemäss diesem Reglement fällig werden, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tages, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus der Pensionskasse AR aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.
- Verzugszins** ² Ab dem ersten Tag nach Ausscheiden aus der Pensionskasse AR ist die Austrittsleistung mit dem BVG-Zinssatz zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse AR die fällige Austrittsleistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen (vgl. Anhang 1).
- Austritt nach Alter 58** ³ Tritt die versicherte Person nach Vollendung des 58. Altersjahres aus, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person führe die Erwerbstätigkeit weiter oder sie sei als arbeitslos gemeldet. In diesem Fall kann sie die Austrittsleistung verlangen. Bleibt ein entsprechender Nachweis innerhalb von sechs Monaten aus, werden die Altersleistungen fällig.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

- Berechnungsarten** ¹ Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 15, 17 und 18 FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem höheren Betrag, der sich aus dem Vergleich der nachfolgenden Berechnungsarten gemäss Abs. 2, 3 und 4 ergibt.
- Sparguthaben** ² Sparguthaben gemäss Art. 15 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum vorhandenen Sparguthaben und Zusatz-Sparguthaben.
- Mindestbetrag** ³ Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht der Summe aus:
a. Eingebrachten Eintrittsleistungen und freiwilligen Einlagen und Einlagen zum Ausgleich der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung mit Zins, sowie
b. den von der versicherten Person geleisteten Sparbeiträgen inkl. Zins, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab Alter 20, höchstens aber von 100%. Davon ausgenommen sind allfällige zusätzliche Sparbeiträge gemäss Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 8.
Der Zinssatz entspricht dem BVG-Zinssatz (vgl. Anhang 1) vorbehältlich Art. 41 Abs. 5.
- BVG-Altersguthaben** ⁴ BVG-Altersguthaben gemäss Art. 18 FZG:
Die Austrittsleistung entspricht dem am Austrittsdatum gemäss BVG erworbenen Altersguthaben.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

Neue Vorsorgeeinrichtung	¹ Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.
Freizügigkeitskonto/-police	² Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse AR mitzuteilen, in welcher Form sie den Vorsorge-schutz erhalten möchten: a. Eröffnung eines Freizügigkeitskontos; b. Errichtung einer Freizügigkeitspolice.
Mitteilungspflicht	³ Bleibt die Mitteilung der versicherten Person über die Verwendung ihrer Austrittsleistung aus, wird frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Freizügigkeitsfall, die Austrittsleistung samt Zinsen der Auffangeinrichtung überwiesen. Dies gilt sinngemäss für einen auszurichtenden Betrag aus Vorsorgeausgleich bei Scheidung, wenn der Pensionskasse AR die Vorsorge- oder Freizügigkeits-einrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten nicht mitgeteilt wird.
Auszahlung	⁴ Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung ausbezahlt, wenn a. sie die Schweiz endgültig verlässt; b. sie eine selbständige hauptberufliche Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person. Die Auszahlung gemäss lit. a ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt. Versicherte Personen können die Auszahlung im Umfang des vorhandenen BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn sie nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert bleiben.
Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten	⁵ Ist die austretende versicherte Person verheiratet, ist die Auszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte der Auszahlung schriftlich zugestimmt hat. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.

Art. 23 Geltendmachung von Ansprüchen nach Austritt

Nachhaftung	¹ Muss die Pensionskasse AR Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr diese zurückzuerstatten. Bei Teilinvalidität hat die Rückerstattung anteilmässig zu erfolgen.
Kürzung	² Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

G. Ehescheidung

Art. 24 Allgemeine Bestimmungen zum Vorsorgeausgleich

Grundsatz	¹ Gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge bei einer Scheidung ausgeglichen.
Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich	² Einer berechtigten Ehegattin oder einem berechtigten Ehegatten infolge Scheidung zugesprochene Vorsorgebeträge werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt. Der BVG-Anteil wird gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben.
Überweisung von Mitteln bei einem Vorsorgeausgleich	³ Renten- oder Kapitalzahlungen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs sind an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu überweisen, sofern sie oder er das gesetzlich frühestmögliche Pensionierungsalter der beruflichen Vorsorge noch nicht erreicht und auch keinen Anspruch auf eine ganze Rente der IV hat. Andernfalls kann die berechnete Ehegattin oder der berechnete Ehegatte die Überweisung der Scheidungsrente gemäss Art. 26 direkt an sich selbst verlangen.
Verrechnung	⁴ Eine Verrechnung von zugesprochenen Austrittsleistungen mit zugesprochenen Rententeilen setzt das Einverständnis der Pensionskasse AR und der versicherten Person voraus. Die Verrechnung darf bei der Pensionskasse AR zu keinen oder höchstens zu unwesentlichen Verlusten führen. Falls sich Rentenansprüche gegenüberstehen, werden diese vor der Umrechnung verrechnet. Der zugesprochene Differenzbetrag wird anschliessend in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet.
Wiedereinlage, BVG-Altersguthaben	⁵ Die verpflichtete Ehegattin oder der verpflichtete Ehegatte kann im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung freiwillige Einlagen tätigen. Erfolgte die Übertragung aus dem Guthaben einer invalidenrentenbeziehenden Person, ist keine Wiedereinlage möglich. Dabei wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorsorgeausgleich überwiesen wurde.
Ansprüche auf Kinderrenten	⁶ Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nicht berührt.
Aufgeschobene Pensionierung	⁷ Hat die versicherte Person im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens die Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 4 aufgeschoben, ist das in diesem Zeitpunkt vorhandene Sparguthaben für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend.

Pensionierung
während Schei-
dungsverfahren

⁸ Tritt während laufendem Scheidungsverfahren bei der verpflichteten Ehegattin oder beim verpflichteten Ehegatten (versicherte oder invalidenrentenbeziehende Person) der Vorsorgefall Alter ein, werden zu hoch ausbezahlte Altersleistungen nach Rechtskraft des Scheidungsurteils mit dem zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie mit der Altersrente verrechnet. Der zu verrechnende Betrag entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Sparguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehaltlich einer im Scheidungsurteil anderslautenden Anordnung je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Art. 25 Vorsorgeausgleich bei versicherten und invaliden Personen

Kürzung
Sparguthaben
und BVG-Alters-
guthaben

¹ Ist gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten oder invalidenrentenbeziehenden Person auf die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu übertragen, wird zuerst das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 8 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt.

Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

Kürzung
Sparguthaben bei
Teilinvalidität

² Bei teilinvaliden Personen wird zuerst das für den aktiven Teil geführte Sparguthaben gekürzt. Reicht dieses nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag das für den passiven Teil nachgeführte Sparguthaben gekürzt.

Neuberechnung
der obligatori-
schen BVG-
Invalidenrenten

³ Bei Invalidenrentenbeziehenden wird die obligatorische Invalidenrente gemäss BVG unter Berücksichtigung des ausgehenden BVG-Altersguthabens und nach Massgabe der bei Beginn des Rentenanspruchs geltenden gesetzlichen Bestimmungen neu berechnet.

Koordinierte Inva-
lidenrente

⁴ Der aktive und passive Teil des Sparguthabens von Invalidenrentenbeziehenden, deren Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt sind (Art. 28), kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

Art. 26 Vorsorgeausgleich nach Pensionierung oder Rücktrittsalter, Scheidungsrente

Reduktion der Al-
ters- oder Invali-
denrente

¹ Bezieht die verpflichtete Ehegattin oder der verpflichtete Ehegatte eine Altersrente, reduziert sich die laufende Altersrente um den der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten gemäss dem Gericht zugesprochenen Rententeil.

Allfällige Alterskinderrenten werden in unveränderter Höhe ausgerichtet.

Scheidungsrente	² Der der berechtigten Person zugesprochene Rententeil wird gemäss Art. 19h FZV im Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig ist, in eine lebenslange Scheidungsrente umgerechnet. Die Überweisung der Scheidungsrente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der berechtigten Person erfolgt jährlich in der Regel im Dezember, spätestens bis am 15. Dezember, mit Zins. Direkte Rentenzahlungen an die berechnigte Person erfolgen in der Regel monatlich, ohne Zins.
Beginn und Ende Scheidungsrente	³ Der Anspruch der berechtigten Person auf die Scheidungsrente entsteht unmittelbar ab Rechtskraft des Scheidungsurteils. Er erlischt mit dem Tod der berechtigten Person ohne Anspruch auf weitere Leistungen.
Kapitalabfindung der Scheidungs- rente	⁴ Die Scheidungsrente wird an die berechnigte Person in Kapitalform überwiesen, sofern diese nicht die Überweisung in Rentenform verlangt und die Kapitalabfindung an eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überwiesen werden kann. Die Kapitalisierung der Scheidungsrente erfolgt nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse AR im Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Allfällige bereits geleistete Rentenraten werden von der Kapitalabfindung in Abzug gebracht. Mit der Kapitalabfindung erlöschen sämtliche Ansprüche der berechtigten Person gegenüber der Pensionskasse AR.

H. Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

Vorbezug oder Verpfändung	¹ Eine versicherte Person kann alle fünf Jahre, spätestens aber bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20'000) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
Höhe	² Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung, in Anspruch nehmen.
Informationspflicht	³ Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über den Betrag, der ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist. Die Pensionskasse AR macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.
Unterlagen, Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten	⁴ Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Urkunden vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung der Ehegattin oder des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse AR kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangen.
Freiwillige Rückzahlung	⁵ Die versicherte Person kann bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000). Bei einer Rückzahlung wird der gleiche Anteil dem BVG-Altersguthaben gutgeschrieben, wie beim Vorbezug überwiesen wurde.
Rückzahlungspflicht	⁶ Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt bei Eintritt eines Vorsorgefalls, spätestens bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters oder bei Auszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 22 Abs. 4.
Prioritäten	⁷ Wird die Liquidität der Pensionskasse AR durch Vorbezüge gefährdet, kann die Pensionskasse AR die Erledigung der Gesuche aufschieben. Die Geschäftsstelle legt in diesem Fall eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.
Unterdeckung	⁸ Die Pensionskasse AR kann bei Unterdeckung die Auszahlung des Vorbezugs zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Sie informiert die versicherte Person über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.

Gebühren	⁹ Die Pensionskasse AR kann von der versicherten Person für die Behandlung des Gesuchs um Vorbezug bzw. um Verpfändung eine Entschädigung für den Verwaltungsaufwand verlangen. Die Höhe der Kosten wird von der Verwaltungskommission geregelt und ist auf Anfrage bekannt zu geben.
Auswirkungen	¹⁰ Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparguthabens. Auf Wunsch der versicherten Person vermittelt die Pensionskasse AR eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstandenen Vorsorgelücke.
Kürzung Sparguthaben und BVG-Alters- guthaben	¹¹ Zuerst wird das Zusatz-Sparkonto gemäss Art. 8 Abs. 3 und anschliessend das Sparkonto gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird entsprechend dem Verhältnis zwischen übertragener Austrittsleistung und gesamtem Sparguthaben (inkl. Zusatz-Sparguthaben) gekürzt.

I. Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen

Leistungskürzungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Reglement werden herabgesetzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Verdiensts übersteigen.

Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV, Unfallversicherung und der Militärversicherung;
- b. Leistungen weiterer in- und ausländischer Sozialversicherungen;
- c. Taggelder aus obligatorischen Versicherungen (bspw. Unfalltaggelder);
- d. Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50% der Prämien bezahlt hat (bspw. Krankentaggelder);
- e. Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen (Freizügigkeitskonten und -policen).

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Die Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet. Bei Weiterversicherung des versicherten Jahreslohns nach Alter 58 gemäss Art. 6 Abs. 8 ist für die Berechnung der Überentschädigung der vor Lohnreduktion erzielte Jahreslohn massgebend.

Leistungskürzungen nach Erreichen des Rücktrittsalters

² Nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters kürzt die Pensionskasse AR ihre Leistungen, wenn diese mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen. Leistungskürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung bei Erreichen des Referenzalters bei diesen Versicherungen gleicht die Pensionskasse AR nicht aus.

Die von der Pensionskasse AR gekürzten Leistungen dürfen zusammen mit den Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung oder von vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.

Leistungskürzungen infolge Scheidung

³ Wird infolge Scheidung eine Invaliden- oder Altersrente geteilt, wird der Rentenanteil, der der berechtigten Ehegattin oder dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Leistungen der verpflichteten Ehegattin oder des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Provisorische Weiterversicherung

⁴ Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse AR die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.

Anrechnung	⁵ Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Das Zusatz-Sparguthaben wird ebenfalls nicht angerechnet.
Fehlerhaftes Verhalten	⁶ Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.
Leistungsanpassungen	⁷ Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes. Die Pensionskasse AR kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.
Zusätzliche Kürzungen	⁸ Die Pensionskasse AR kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzen, kann die Pensionskasse AR ihre überobligatorischen Leistungen ebenfalls kürzen.

Ferner stellt die Pensionskasse AR ihre Invalidenleistungen vorsorglich ein, wenn die IV-Stelle dies gestützt auf Art. 52a ATSG tut.

Art. 29 Rückgriff und Subrogation

Subrogation	¹ Die Pensionskasse AR tritt gegenüber Dritten, die für den Vorsorgefall haften, im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und der weiteren Begünstigten gemäss diesem Reglement ein. Die Einzelheiten sind in Art. 27 BVV2 geregelt.
Abtretungspflicht	² Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse AR abzutreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse AR ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

Art. 30 Vorleistungspflicht, Rückforderung und Härtefälle

Vorleistungspflicht	¹ Befindet oder befand sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung später fest, kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen. Bei einer Vorleistungspflicht beschränken sich die Leistungen der Pensionskasse AR auf die obligatorischen Leistungen gemäss BVG.
Rückerstattung	² Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten oder können mit künftigen Ansprüchen verrechnet werden. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Verjährung der Rückforderung	³ Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse AR davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber nach Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, ist diese Frist massgebend.
Verrechnung der Rückforderung	⁴ Die Pensionskasse AR kann die Rückerstattungsansprüche mit den reglementarischen Leistungen verrechnen.
Härtefälle	⁵ In Härtefällen kann die Verwaltungskommission eine Leistungskürzung mildern oder aufheben.

Art. 31 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Abtretung / Verpfändung	¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.
Verrechnung	² Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Pensionskasse AR abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 32 Leistungsverbesserungen bei laufenden Renten

Leistungsverbesserungen bei laufenden Renten	¹ Allfällige Leistungsverbesserungen bei laufenden Renten werden von der Verwaltungskommission unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR jährlich geprüft. Die Verwaltungskommission kann dabei die Bedingungen zum Zeitpunkt der Pensionierung wie die Höhe des Umwandlungssatzes sowie die bisherigen Rentenanpassungen berücksichtigen.
Einmalige Rentenauszahlung	² Anstelle einer allgemeinen Anpassung der laufenden Renten gemäss Abs. 1 kann die Verwaltungskommission auch eine einmalige Rentenauszahlung beschliessen, soweit es die finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse AR zulassen.
Obligatorische Renten	³ Die obligatorischen Leistungen gemäss BVG für Invaliden- und Hinterlassenenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, werden bis zum BVG-Rücktrittsalter nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst. Die Anpassung an die Preisentwicklung gilt als abgegolten, wenn und solange die Leistungen nach diesem Reglement die obligatorischen Leistungen gemäss BVG übersteigen.
Jahresbericht	⁴ Die Pensionskasse AR erläutert in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2.

Art. 33 Gemeinsame Bestimmungen

Mindestleistungen	¹ Fallen die Leistungen gemäss Reglement tiefer aus als diejenigen gemäss BVG, sind letztere zu gewähren.
Auszahlungsmodus	² Die Auszahlung der Renten erfolgt in monatlichen Raten. Die Renten werden jeweils am Anfang des Monats auf das der Geschäftsstelle gemeldete Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Anspruchsberechtigte, die in einem EU- oder EFTA-Staat leben, können verlangen, dass die Auszahlung auf ein Konto im Wohnsitz-Staat erfolgt. Die Auszahlung erfolgt in Schweizer Franken. Ist die Pensionskasse AR gemäss den Bestimmungen von internationalen Staatsverträgen gehalten, die Leistungen auf ein ausländisches Konto zu überweisen, können allfällige Überweisungskosten der versicherten Person belastet werden.
Erlöschen Rentenberechtigung	³ Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.
Einmalige Auszahlung	⁴ Bei Pensionierung gelangt das Alterskapital zur Auszahlung, falls die Altersrente weniger als 5% der maximalen AHV-Altersrente (Anhang 1) betragen würde. Invaliden-, Ehegatten- und Lebenspartner- bzw. Kinderrenten werden durch eine gleichwertige Kapitalabfindung abgegolten, wenn sie weniger als 5%, 3% bzw. 1% der maximalen AHV-Altersrente betragen würden.
Kapitalabfindungen	⁵ Mit der Ausrichtung einer Kapitalabfindung erlöschen alle weiteren Ansprüche der versicherten Person oder ihrer Hinterlassenen. Abfindungen werden am Todestag oder beim Wegfall von Ehegatten- oder Lebenspartnerrenten gemäss Art. 15 Abs. 7 oder Art. 16 Abs. 3 fällig und in der Regel in einem Betrag ausbezahlt.
Verzugszins für Vorsorgeleistungen	⁶ Nachzuzahlende Vorsorgeleistungen werden ab dem Tag der Anhebung der Betreibung oder der gerichtlichen Klage mit dem Verzugszinssatz gemäss Anhang 1 verzinst.
Erfüllungsort	⁷ Die Pensionskasse AR erfüllt ihre Verpflichtungen (Rentenzahlungen etc.) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten oder rentenbeziehenden Person, mangels eines solchen am Sitz der Pensionskasse AR.
Verjährung	⁸ Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Pensionskasse AR nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

Art. 34 Haftungsbegrenzung

Haftungsbegrenzung	¹ Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse AR dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben nicht übersteigen.
Vorrang des BVG	² Die BVG-Vorschriften gehen den Bestimmungen dieses Reglements vor. Konnte jedoch die Pensionskasse AR guten Glaubens davon ausgehen, dass eine ihrer reglementarischen Bestimmungen im Einklang mit dem Gesetz stehe, ist das Gesetz nicht rückwirkend anwendbar.

Art. 35 Teilliquidation

- | | |
|---------------|--|
| Anspruch | ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation der Pensionskasse AR haben die aus-
tretenden versicherten Personen Anspruch auf einen Anteil an den allfällig vor-
handenen freien Mitteln. |
| Voraussetzung | ² Die Voraussetzungen und das Verfahren der Teilliquidation werden in einem
separaten Reglement festgehalten. |

J. Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 36 Verwaltungskommission

Oberstes Organ	¹ Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse AR. Sie nimmt die Gesamtleitung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die im Rahmen des PKG erforderlichen Mittel zu deren Erfüllung.
Aufgaben	² Die Verwaltungskommission legt die Organisation der Pensionskasse AR fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Sie erlässt die erforderlichen Reglemente, namentlich über Vorsorge, Anlagen, technische Rückstellungen, Organisation sowie Wahl der Kommissionsmitglieder. Sie kann die Verwaltung ganz oder Teile davon einem oder mehreren Dritten übertragen.
Zusammensetzung, Amtsdauer	³ Die Verwaltungskommission besteht aus acht oder zehn Mitgliedern, die in der Pensionskasse AR versichert sein müssen. Sie setzt sich je zur Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Vertreterin oder Vertreter von Amtes wegen	⁴ Der Finanzdirektor oder die Finanzdirektorin gehört der Verwaltungskommission als Arbeitgebervertreter von Amtes wegen an.
Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber	⁵ Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise. Im Wahlreglement legt sie die Modalitäten für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber in den einzelnen Wahlkreisen fest.
Konstituierung	⁶ Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst. Wird das Präsidium von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Versicherten besetzt, ist das Vizepräsidium einer Arbeitgebervertreterin oder einem Arbeitgebervertreter vorbehalten (und umgekehrt). Die Verwaltungskommission vertritt die Pensionskasse AR nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, die für die Pensionskasse AR verbindlich zeichnen sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.
Sitzungen	⁷ Die Verwaltungskommission wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung schriftlich verlangen.
Beschlussfassung	⁸ Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Der Stichtagswechsel wechselt jedes Amtsjahr zwischen der Arbeitgeber- und Versichertenseite. Über die Beschlüsse der Verwaltungskommission wird Protokoll geführt. Dieses ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Entscheidungsbefugnis	⁹ Die Verwaltungskommission entscheidet in allen Fragen unter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 2 dieses Reglements endgültig. Sie kann in begründeten Einzelfällen unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen treffen, die vom Reglement abweichen.

- Zirkularbe-
schlüsse
- ¹⁰ Beschlüsse der Verwaltungskommission können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 37 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- Geschäftsfüh-
rung
- ¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte der Pensionskasse AR. Sie oder er ist der Verwaltungskommission unterstellt und nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- Organisations-
reglement
- ² Die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Pensionskasse AR verantwortlichen Personen und Organe werden in einem separaten Organisationsreglement umschrieben.
- Orientierung
- ³ Die Geschäftsführung orientiert die Verwaltungskommission periodisch über den Geschäftsverlauf sowie umgehend über alle besonderen Vorkommnisse.
- Jahresrechnung
- ⁴ Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 38 Revisionsstelle, Expertin oder Experte

- Revisionsstelle
- ¹ Die Verwaltungskommission beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlagen nach den Vorschriften des BVG.
- Expertin oder
Experte
- ² Die Verwaltungskommission lässt die Pensionskasse AR periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, durch eine anerkannte Expertin oder einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

Art. 39 Informations- und Auskunftspflicht

Auskunftspflicht
Anspruchsbe-
rechtigte

¹ Die versicherte Person und deren Hinterlassenen bzw. alle Anspruchsberechtigten haben der Geschäftsstelle und der Vertrauensärztin oder dem Vertrauensarzt wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen. An die Geschäftsstelle zu melden sind insbesondere:

- a. die anrechenbaren Einkünfte, inklusive Änderungen nach Art. 28 Abs. 1, welche zu einer Anpassung der ausbezahlten Leistungen der Pensionskasse AR führen könnten;
- b. die Wiederverheiratung der Bezügerin oder des Bezügers einer Ehegattenrente oder der Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft der Bezügerin oder des Bezügers einer Lebenspartnerrente;
- c. der Abschluss oder Abbruch der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes, für das eine Kinderrente oder Waisenrente über das 18. Altersjahr hinaus ausgerichtet wird;
- d. der Tod einer rentenbeziehenden Person;
- e. Adressänderungen.

Die Auskunftspflichtigen haften gegenüber der Pensionskasse AR für die Folgen unrichtiger oder fehlender Angaben. Die Pensionskasse AR kann die Leistungen einstellen, wenn die Anspruchsberechtigten ihrer Auskunftspflicht nicht nachkommen.

Auskunftspflicht
Arbeitgeber

² Die Arbeitgeber melden der Geschäftsstelle alle obligatorisch der Versicherung unterstellten Arbeitnehmenden und die dafür erforderlichen Daten inklusive Änderungen, die zur Führung der Sparguthaben sowie zur Berechnung von Leistungen und Beiträgen erforderlich sind.

Einforderung von
Nachweisen

³ Die Geschäftsstelle ist berechtigt, jährlich einen Rentenberechtigungs-nachweis und einen amtlichen Ausweis über die Zivilstandsverhältnisse einzufordern.

Informations-
pflicht an versi-
cherte Personen

⁴ Die Pensionskasse AR orientiert die versicherten Personen jährlich über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, das Sparguthaben, die Organisation und die Finanzierung der Pensionskasse AR, die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie über die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin.

Art. 40 Datenschutz, Schweigepflicht

Berechtigung zur
Bearbeitung von
Personendaten

¹ Die Pensionskasse AR ist befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie zur Erfüllung der ihr gemäss diesem Reglement und Bundesrecht übertragenen Aufgaben benötigt. Sie beschafft die dafür notwendigen Personendaten bei der versicherten Person, dem Arbeitgeber und bei weiteren Stellen (z.B. andere Sozialversicherungen).

Mit der Aufnahme in die Pensionskasse AR erklärt sich die versicherte Person einverstanden, dass ihre Daten für die Durchführung der Vorsorge bearbeitet und von der Pensionskasse AR in einem Versichertendossier geführt werden.

Besonders schützenswerte Personendaten	² Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Pensionskasse AR darüber hinaus berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die insbesondere die Beurteilung der Gesundheit, der Schwere des physischen oder psychischen Leidens, der Bedürfnisse und der wirtschaftlichen Situation der versicherten Person erlauben.
Schweigepflichten	³ Die Mitglieder der Verwaltungskommission sowie die mit der Geschäftsstelle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse AR zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.
Amtsende	⁴ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

Art. 41 Finanzielles Gleichgewicht, Sanierungsmassnahmen

Unterdeckung	¹ Ergibt die versicherungstechnische Bilanz einen Fehlbetrag und ist keine unmittelbare Verbesserung dieser Situation zu erwarten, ist das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse AR durch geeignete Sanierungsmassnahmen (Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen) wiederherzustellen. Die Pensionskasse AR muss die Unterdeckung selbst beheben.
Zur Verfügung stehende Massnahmen	² Eine zeitlich begrenzte Unterdeckung ist zulässig, wenn die Pensionskasse AR Sanierungsmassnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Folgende Sanierungsmassnahmen stehen grundsätzlich - im gesetzlich zulässigen Rahmen - zur Verfügung: a. Befristete Sanierungsbeiträge von versicherten Personen und Arbeitgebern; b. Befristete Sanierungsbeiträge der Rentenbeziehenden; c. Befristete Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes; d. Sanierungseinlagen der Arbeitgeber; e. Kürzung künftiger Leistungen (Anwartschaften).
Sanierungskonzept	³ Im Sanierungsfall erstellt die Pensionskasse AR in Zusammenarbeit mit der Expertin oder dem Experten für berufliche Vorsorge ein Sanierungskonzept. Das Sanierungskonzept muss dem Grad der Unterdeckung und dem Risikoprofil der Pensionskasse AR Rechnung tragen. Die Arbeitgeber beteiligen sich zu mindestens 50% an den Massnahmen. Dabei wird eine allfällige Verzinsung der Sparguthaben unterhalb des BVG-Zinssatzes angerechnet. Das Sanierungskonzept ist den Arbeitgebern und den versicherten Personen mindestens sechs Monate vor der erstmaligen Erhebung der Sanierungsbeiträge zur Kenntnis zu bringen.
Höhe Sanierungsbeiträge	⁴ Die Höhe der Sanierungsbeiträge wird von der Verwaltungskommission geregelt und in einem Anhang zum Reglement festgehalten.
Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG	⁵ Die Sanierungsbeiträge werden bei der Berechnung des Mindestbetrags gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt. Während der Dauer einer Unterdeckung wird der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 21 Abs. 3 (Mindestbetrag) auf den Zinssatz, mit welchem die Sparguthaben verzinst werden, reduziert.

Information

⁶ Bei einer Unterdeckung muss die Pensionskasse AR die Aufsichtsbehörde, die versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie die Arbeitgeber informieren und über die ergriffenen Massnahmen Auskunft erteilen.

K. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 42 Inkrafttreten, Änderungen

- | | |
|---------------|---|
| Inkrafttreten | ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Es ersetzt das Vorsorgereglement, in Kraft ab 1. Januar 2024. |
| Änderungen | ² Das Reglement und die Vorsorgepläne können jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Vorsorgezwecks geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden gewahrt. Die Pensionskasse AR legt das Reglement, die Vorsorgepläne und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor. |

Art. 43 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

- | | |
|----------------------------------|--|
| Lücken | ¹ Die Verwaltungskommission trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Vorsorgezweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, sofern dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält. |
| Streitigkeiten,
Gerichtsstand | ² Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements und der Vorsorgepläne werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz der oder des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde. |

Art. 44 Übergangsbestimmungen

- | | |
|------------------------------|---|
| Laufende Renten | ¹ Für die per 31. Dezember 2025 bereits laufenden Renten gelten weiterhin die reglementarischen Bestimmungen, die bei der Entstehung des Rentenanspruchs in Kraft waren. Ausgenommen davon sind die Bestimmungen zur Koordination der Vorsorgeleistungen gemäss Art. 28 und zu den Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 41 des vorliegenden Reglements sowie nachfolgende Spezialbestimmungen. |
| Anwartschaftliche Leistungen | ² Die Höhe der anwartschaftlichen Leistungen (anwartschaftliche Ehegattenrente etc.), die für sie massgebenden Anspruchsvoraussetzungen sowie Kürzungsbestimmungen richten sich nach dem vorliegenden Reglement. |
| Neue Vorsorgefälle | ³ Für die Festlegung von neuen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen sind das im Zeitpunkt des Leistungsanspruchs geltende Reglement und der Vorsorgeplan anwendbar, unabhängig vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat. |

Per 01.01.2022
laufende Invalidenrenten (Rentenabstufung)

⁴ Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenabstufung gemäss Art. 13 Abs. 3 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenabstufung anwendet und ihre Rente anpasst (vgl. BVG-Übergangsbestimmungen vom 19. Juni 2020). Die Pensionskasse AR lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung des Sparkontos gemäss Art. 8 Abs. 7 erfolgt dann ebenfalls nach der geänderten Rentenabstufung.

Für Invalidenrentenbeziehende, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das damalige Recht.

Vor dem
01.01.2026 entstandene lebenslange Invalidenrenten: Anpassungen bei Änderungen des IV-Grades und Reaktivierungen

⁵ Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Bezügerin oder eines Bezügers einer lebenslangen Invalidenrente, die vor dem 1. Januar 2026 entstanden ist, im Umfang, dass eine Rentenanpassung vorzunehmen ist (vgl. Abs. 4 sowie Art. 13 Abs. 5), wird die Invalidenrente neu berechnet. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen und Parametern (Sparbeiträge, Projektionszinssatz, Umwandlungssatz), die der erstmaligen Berechnung der lebenslangen Invalidenrente zugrunde liegen.

Für den Fall der Reaktivierung kommen für die Berechnung der Austrittsleistung ebenfalls die gemäss jeweiligen reglementarischen Bestimmungen gültigen Sparbeiträge zur Anwendung.

Vor dem
01.01.2026 entstandene lebenslange Invalidenrenten: Vorsorgeausgleich bei Scheidung

⁶ Ist gestützt auf ein rechtskräftiges Urteil eines Schweizer Gerichtes ein Teil der Austrittsleistung einer Bezügerin oder eines Bezügers einer lebenslangen Invalidenrente an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Ehegattin oder des berechtigten Ehegatten zu übertragen, bemisst sich die (hypothetische) Austrittsleistung auf diejenige im Falle einer Reaktivierung.

Die Pensionskasse AR führt danach eine Neuberechnung der lebenslangen Invalidenrente durch, unter Berücksichtigung der infolge des Vorsorgeausgleichs reduzierten (hypothetischen) Austrittsleistung. Die Neuberechnung erfolgt nach den reglementarischen Bestimmungen, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen, sowie unter Beachtung der bundesrechtlichen Schranken von Art. 19 Abs. 2 BVV2. Eine Neuberechnung der Invalidenrente erfolgt nur, wenn die Bezügerin oder der Bezüger im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das (damalige) ordentliche Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat.

Temporäre Invalidenrenten gemäss Verordnung über die Pensionskasse AR vom 21.06.1999

⁷ Die per 31. Dezember 2025 laufenden temporären Invalidenrenten, die noch der Verordnung über die Pensionskasse AR vom 21. Juni 1999 entstammen, werden bis zur Vollendung des 63. Altersjahres ausgerichtet. Das Sparguthaben wird ab dem 1. Januar 2026 mit den Sparbeiträgen gemäss diesem Reglement geäufnet und weiterhin verzinst (Art. 8 Abs. 4). Bei Vollendung des 63. Altersjahres wird das vorhandene Sparguthaben mit dem Umwandlungssatz von 6.8% in eine lebenslange Altersrente umgewandelt.

Versicherte Invaliden- und Hinterlassenenrenten für per 31.12.2025 versicherte Personen

⁸ Die Pensionskasse AR gewährt eine Erhöhung der Invaliden- und Hinterlassenenrenten, wenn eine versicherte Person während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Reglements invalid wird oder stirbt. Diese Erhöhung entspricht einem festen Frankenbetrag und wird denjenigen Personen gewährt, die bereits am 31. Dezember 2025 bei der Pensionskasse AR versichert waren.

Die Erhöhung entspricht der Differenz zwischen:

- a. der Leistung, die für die betreffende Person gemäss dem am 31. Dezember 2025 gültigen Reglement ausbezahlt worden wäre, und
- b. der Leistung, die für die betreffende Person nach dem zum Zeitpunkt der Invalidität bzw. des Todes gültigen Reglement (Standardversicherung) ausbezahlt wird.

Ergibt die Differenz einen negativen Betrag, wird kein Abzug auf der Risikoleistung vorgenommen.

Garantie der Altersrente bei hypothetischer Pensionierung per 31.12.2025

⁹ Für versicherte Personen, die sich per 31. Dezember 2025 hätten pensionieren können, wird die Altersrente berechnet, die sich bei Pensionierung per 31. Dezember 2025 ergeben hätte. Fällt bei Pensionierung ab dem 1. Januar 2026 gemäss diesem Reglement die Altersrente tiefer aus, wird die per 31. Dezember 2025 berechnete hypothetische Altersrente gewährt.

Dieser Besitzstand kommt nicht zum Tragen, wenn die Unterschreitung der Altersrente per 31. Dezember 2025 Folge besonderer Umstände ist (u.a. Vorbezug für Wohneigentum oder Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung ab 1. Januar 2026).

Umwandlungssätze für versicherte Personen, die am 01.01.2026 Alter 65 überschritten haben

¹⁰ Für versicherte Personen, die am 1. Januar 2026 das ordentliche Rücktrittsalter überschritten haben, werden die Umwandlungssätze gemäss Anhang 1 wie folgt erhöht: Um 0.3 Prozentpunkte bei Pensionierung im Jahr 2026, um 0.2 Prozentpunkte bei Pensionierung im Jahr 2027 und um 0.1 Prozentpunkt bei Pensionierung im Jahr 2028.

Vor 2021 entstandene Pensionierten-Kinderrenten

¹¹ Per 31. Dezember 2020 bereits laufende Pensionierten-Kinderrenten werden nach damaligem Recht weiter ausgerichtet. Nach einem allfälligen Unterbruch (bspw. infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit) lebt die bisherige Pensionierten-Kinderrente wieder auf.

Beitragsanpassung Standardversicherung in den Jahren 2026 und 2027

¹² Die Arbeitgeber in der Standardversicherung leisten im Jahr 2026 einen um 1.50% und im Jahr 2027 einen um 0.75% des versicherten Jahreslohns reduzierten Sparbeitrag. Der Vorsorgeplan regelt die Einzelheiten.

Art. 45 Besitzstandsrenten

Zweck

¹ Zur Abfederung der Folgen der mit diesem Reglement verbundenen Reduktion der Umwandlungssätze per 1. Januar 2026 gewährt die Pensionskasse AR individuelle Besitzstandsrenten.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

² Anspruch auf die Besitzstandsrente haben versicherte Personen, die am 31. Dezember 2025 der Pensionskasse AR angehört und das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Höhe der Besitzstandsrente	³ Die Besitzstandsrente bestimmt sich anhand einer Vergleichsrechnung: a. Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss Vorsorgereglement, gültig am 31. Dezember 2025; b. Altersrente bei Vollendung des 65. Altersjahres gemäss diesem Reglement (Standardversicherung). Beträgt die Altersrente gemäss lit. b weniger als 98% der Altersrente gemäss lit. a, gleicht die Besitzstandsrente diese Differenz bis 98% aus. Die Besitzstandsrente entspricht einem festen Frankenbetrag und wird durch künftige Ereignisse nicht verändert.
Berechnungsparameter	⁴ Bei der Berechnung der Altersrente gemäss Abs. 3 werden folgende Parameter angewendet: a. Versicherter Jahreslohn per 31. Dezember 2025. Bei unbezahltem Urlaub ist der versicherte Jahreslohn unmittelbar vor dem unbezahlten Urlaub massgebend; b. Vorhandenes Sparguthaben per 31. Dezember 2025. In den Jahren 2024 und 2025 erfolgte freiwillige Einlagen, Rückzahlungen nach Wohneigentumsvorbezug oder Wiedereinlagen nach Scheidung, jeweils inkl. Zinsen bis 31. Dezember 2025, werden abgezogen; c. Sparbeiträge gemäss Standardversicherung und Sparplan Standard; d. Projektionszinssatz von 1.0%.
Besitzstandsrente bei Altersrentenbezug	⁵ Bei Altersrentenbeginn wird die Besitzstandsrente zur Altersrente hinzuaddiert und lebenslang ausgerichtet. Bei Teilpensionierung gemäss Art. 10 Abs. 3 wird die Besitzstandsrente anteilmässig im Umfang der Teilpensionierung gewährt. Bei einer vorzeitigen Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 2 wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25% pro Monat zwischen vorzeitiger und ordentlicher Pensionierung reduziert. Bei einer aufgeschobenen Pensionierung gemäss Art. 10 Abs. 4 wird die Besitzstandsrente lebenslang um 0.25% pro Monat zwischen aufgeschobener und ordentlicher Pensionierung erhöht. Die anwartschaftlichen Leistungen im Todesfall bemessen sich an der um die Besitzstandsrente erhöhten Altersrente.
Invalidität	⁶ Im Invaliditätsfall bleibt der Anspruch auf die Besitzstandsrente bestehen.
Verfall des Besitzstands	⁷ Die Besitzstandsrente ist nicht Bestandteil der Austrittsleistung. Sie verfällt der Pensionskasse AR bei folgenden Ereignissen: a. bei Austritt aus der Pensionskasse AR (bei Wiedereintritt lebt der Anspruch auf die Besitzstandsrente nur auf, wenn zwischen dem Aus- und Wiedereintritt ein Zeitraum von höchstens einem Monat liegt); b. bei Pensionierung anteilmässig im Umfang des bezogenen Alterskapitals; c. im Umfang eines Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung oder einer Ausgleichszahlung infolge Ehescheidung ab dem 1. Januar 2026.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Verwaltungskommission

Hansueli Reutegger
Präsident

Paul-Otto Lutz
Vizepräsident

Herisau, 23. Juni 2025

L. Abkürzungen und Begriffe

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung.
Anwartschaft	Die Anwartschaft ist ein Anspruch auf eine künftige Leistung der Pensionskasse AR im Vorsorgefall (Alter, Tod, Invalidität).
Arbeitgeber	Die Arbeitgeber, welche Arbeitnehmende gemäss Art. 2 Abs. 1 beschäftigen, die bei der Pensionskasse AR versichert sind.
Arbeitnehmende	Arbeitnehmende, die einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber gemäss Art. 2 Abs. 1 abgeschlossen haben.
Arbeitsunfähigkeit	Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).
ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.
BVG-Zinssatz	Mindestzinssatz zur Verzinsung des BVG-Altersguthabens (vgl. Anhang 1).
BBV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.
Ehegattin, Ehegatte	Der Begriff umfasst auch eine eingetragene Partnerin oder einen eingetragenen Partner.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.
Invalidität	Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 samt Ausführungsbestimmungen.
Krankheit	Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).
KV	Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 30. April 1995.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 samt Ausführungsbestimmungen.
Pensionierung	Eintritt des Vorsorgefalls Alter (Anspruchsbeginn auf Altersleistungen).
PKG	Kantonales Gesetz über die Pensionskasse AR vom 10. Juni 2013.

Projektionszinssatz	Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparguthabens der versicherten Person bis zum ordentlichen Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert (vgl. Anhang 1).
Risikoleistungen	Leistungen, welche die Pensionskasse AR infolge Invalidität oder Tod einer versicherten Person ausrichtet.
Rücktrittsalter (ordentliches)	Das ordentliche Rücktrittsalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht (vgl. Art. 4).
Scheidungsrente	Rente gemäss Art. 124a ZGB im Rahmen des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung.
Standardversicherung	Für versicherte Personen, die über ihren Arbeitgeber gemäss PKG der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. Diese wird durch das PKG und die Verwaltungskommission festgelegt. Allfällige abweichende Versicherungen von mit Vertrag angeschlossenen Arbeitgebern werden in einem Vorsorgeplan geregelt.
Technischer Zinssatz	Der technische Zinssatz ist ein langfristig ausgerichteter Zinssatz, der für versicherungstechnische Berechnungen wie z.B. die Berechnung des Umwandlungssatzes sowie der Rentenbarwerte massgebend ist (Diskontsatz für die künftigen Rentenzahlungen) (vgl. Anhang 1).
Unfall	Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag das nach anerkannten Grundsätzen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnete versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.
Versicherte Personen	Alle in die Pensionskasse AR aufgenommenen Arbeitnehmenden.
Verzugszinssatz	Zinssatz gemäss Art. 7 FZV (vgl. Anhang 1), mit dem geschuldete Leistungen ab Fälligkeitsdatum verzinst werden.
Vorsorgefall	Pensionierung, Tod oder Invalidität
Vorsorgekommission	Arbeitgeber, die der Pensionskasse AR mit Vertrag angeschlossen sind (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. d) und deren Vorsorge von der Standardversicherung abweicht, bilden hierzu gegebenenfalls eine paritätische Vorsorgekommission (Regelung im Organisationsreglement).
Vorsorgeplan	Zusätzlich zum Vorsorgereglement wird die Vorsorge für die versicherten Personen in einem Vorsorgeplan geregelt.
WEF	Bundesgesetz über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 17. Dezember 1993.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907.
Zusatz-Sparguthaben	Dem Zusatz-Sparguthaben werden die freiwilligen Einlagen zum Ausgleich bzw. zur Verminderung der Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung gutgeschrieben.

M. Anhänge zum Vorsorgereglement

Anhang 1 Grenzbeträge, Zinssätze, Umwandlungssätze

Grenzbeträge (in CHF)	Stand 1. Januar 2026
Maximale AHV-Altersrente	30'240
Eintrittsschwelle in Pensionskasse AR	22'680
Maximaler Koordinationsabzug	26'460
Maximaler Jahreslohn (Art. 6 Abs. 2)	253'054
Minimal versicherter Jahreslohn	3'780

Zinssätze	Stand 1. Januar 2026
BVG-Zinssatz	noch offen
Mutationszinssatz	noch offen
Projektionszinssatz	noch offen
Technischer Zinssatz	noch offen
Verzugszinssatz	noch offen

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente:

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
70	5.75%
69	5.60%
68	5.45%
67	5.30%
66	5.15%
65	5.00%
64	4.85%
63	4.70%
62	4.55%
61	4.40%
60	4.25%
59	4.10%
58	3.95%

Der Umwandlungssatz kann jederzeit von der Verwaltungskommission überprüft und angepasst werden. Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter der versicherten Person auf Jahre und Monate genau berechnet (Interpolation).

Die weiteren Beitrags- und Leistungsparameter sind im Vorsorgeplan geregelt. Dieser kann bei der Pensionskasse AR oder beim Arbeitgeber bezogen werden.